

Präsidialverfügung vom 10. Juli 2026

1.12.3

Generelles Verbot für das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Kanton hat aufgrund der Trockenheit per 26. Juni 2026 ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (bis 50 Meter vom Waldrand) verhängt.

Im Gemeindegebiet Bubikon/Wolfhausen hat es seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Dies hat zu sehr trockenen Wiesen, Feldern, Böschungen und Waldgebieten geführt. Die Gefahr eines Flächenbrandes ist bereits jetzt erheblich. In den kommenden Tagen wird das Wetter weiterhin vorwiegend trocken sein. Allenfalls auftretende gewittrige Niederschläge werden zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation führen. Die Brandgefahr, insbesondere in Böschungen und im Wald, wird sich deshalb weiter verschärfen.

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (WB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Gemeinderat behandelt werden - was während der aktuellen Sommerferienzeit der Fall ist - entscheidet der Gemeindepräsident gestützt auf § 41 Gemeindegesetz i. V. m. Art. 40 des Geschäftsreglement des Gemeinderates an seiner Stelle mit einem Präsidialentscheid.

Erwägungen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen zu Schaden kommen, ist das allgemeine Feuerverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel, das vom Gemeinderat ergriffen werden kann.

Die Gemeinden im Bezirk Hinwil schlagen in Anbetracht der aktuellen Situation vor, ein entsprechendes Verbot auszusprechen. Das bedeutet:

- kein Entfachen von offenen Feuern im Freien
- kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten)
- kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
- kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen, Kong-Ming-Laternen oder dergleichen

- kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern (in Bubikon/Wolfhausen grundsätzlich verboten)
- kein Entfachen von Höhenfeuern

Der Gemeindepräsident hat die Gefahrensituation überprüft und nach Einholen von Experteneinschätzungen entschieden, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz, ein allgemeines Feuerverbot auszusprechen.

Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Gemeinde Bubikon www.bubikon.ch. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots sind ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahrenlage ab 13. Juli 2026 umgesetzt wird, ist einem allfälligen Rekurs gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet Bubikon/Wolfhausen gilt ab Montag, 13. Juli 2026 ein allgemeines Feuerverbot.
2. Das allgemeine Feuerverbot bedeutet:
 - a. kein Entfachen von offenen Feuern im Freien
 - b. kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten)
 - c. kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
 - d. kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen, Kong-Ming-Laternen oder dergleichen
 - e. kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern (in Bubikon/Wolfhausen grundsätzlich verboten)
 - f. kein Entfachen von Höhenfeuern
3. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
4. Der Ressortleiter Liegenschaften und Sicherheit wird ermächtigt, das allgemeine Feuerverbot im Namen des Gemeinderates zu widerrufen.
5. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der akuten Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bau- und Rekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

7. Mitteilung an:

- Bevölkerung via Webseite und soziale Medien
- Verkaufsstellen von Feuerwerk
- Feuerwehr Bubikon, Kommando (per E-Mail)
- Alle Gemeinderäte (per E-Mail)
- Ressort Sicherheit
- Ressort Gesellschaft (bezgl. Verkaufsstellen von Feuerwerk)
- Ressort Präsidiales

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident